

Studienordnung für den Master-Studiengang Chemie der Universität Rostock

vom
Stand: 13.07.2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 4 Studienberatung

Abschnitt II: Aufbau des Studienganges

- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Praktika
- § 9 Studienplan

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Beschreibung der Module (Modulhandbuch)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des forschungsorientierten Masterstudienganges Chemie an der Universität Rostock auf der Grundlage der für diesen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorliegende Studienordnung soll den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten und erfolgreich abzuschließen.

§ 2 Studienziele

(1) Studienziel ist der Erwerb einer weiterführenden Ausbildung in Chemie. Das Masterstudium Chemie mit der Möglichkeit, Lehrveranstaltungen nach eigenen Neigungen zu absolvieren und sich damit auf einem speziellen Gebiet zu qualifizieren, soll den Studierenden die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, sie zu selbständigem Denken anleiten sowie zu verantwortlichem Handeln führen. Absolventinnen und Absolventen sollen fähig sein, die Eigenschaften chemischer Verbindungen zu überblicken und die Methoden zur Lösung anspruchsvoller chemischer Problemstellungen anzuwenden. Da sich die Methoden und Verfahren, aber auch die Tätigkeitsbereiche in Wissenschaft und Industrie ständig wandeln, muss es das Ziel des Chemiestudiums sein, den Studierenden die dazu erforderlichen Kenntnisse so zu vermitteln, dass sie sich nach Beendigung des Studiums schnell mit neuen Entwicklungen vertraut machen, in neue Gebiete einarbeiten und selbst zu weiteren Entwicklungen ihres Fachgebiets in Wissenschaft und Technik beitragen können.

(2) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Chemiestudiums. In dem viersemestrigen Masterstudium, das konsekutiv auf einem sechssemestrigen Bachelorstudium aufbaut, sollen die für den Übergang in die wissenschaftliche Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Technische Chemie und Umweltchemie erworben werden. Des Weiteren können wahlobligatorisch Kenntnisse auf folgenden Gebieten ausgebaut werden: Synthesechemie, Strukturanalytik, Theoretische Chemie, Katalyse und Kombinatorische Chemie. Es gibt eine breite Vielfalt an Berufsfeldern, die ausgewählt werden können, zum Beispiel: Forschung in der Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen; Chemische Industrie, Pharmaindustrie, Energiewirtschaft, Automobilindustrie u.a.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Chemie erlangen die Studierenden den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Auf Antrag des Studierenden kann unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses Chemie der Universität Rostock erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten anstelle des Mastergrades auch der Grad Diplomchemikerin/Diplomchemiker verliehen werden. Der Bachelorstudiengang

Chemie der Universität Rostock zusammen mit dem Masterstudiengang Chemie entspricht dem abgelösten gleichwertigen reformierten Diplomstudiengang Chemie der Universität Rostock. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudienganges Chemie unter Einbeziehung vorangegangener, außerhalb der Universität Rostock erworbener erster berufsqualifizierender Hochschullabschlüsse in einem Studium der Chemie, Biochemie oder des Chemieingenieurwesens mit denen des reformierten Diplomstudienganges Chemie erfolgt durch Einzelfallprüfung des Prüfungsausschusses. Mit dem Abschluss werden die Grundvoraussetzungen für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation auf naturwissenschaftlichem Gebiet erworben. Er ist allgemein die Zulassungsvoraussetzung für die Durchführung von Promotionsvorhaben, in denen die Fähigkeiten zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit weiter entwickelt und vertieft werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Chemie, Biochemie oder Chemieingenieurwesen erforderlich. Im Einzelnen gelten für den Zugang die in § 1 der Prüfungsordnung für diesen Masterstudiengang Chemie festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

(2) Der Masterstudiengang Chemie kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

§ 4

Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressenten und Studienbewerberinnen und -bewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Masterstudiums Chemie erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Universität.

(2) Innerhalb des Instituts für Chemie wird die Studienberatung durch eine Fachstudienberaterin/einen Fachstudienberater des Studienganges Chemie verantwortlich wahrgenommen. Sie/er berät Studieninteressenten und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation und zur Belegung von Wahlpflichtmodulen.

(3) Jährlich werden Einführungs- und Informationsveranstaltungen angeboten, in denen Inhalte, Anforderungen und Struktur des Masterstudienganges Chemie vorgestellt werden. Eine begleitende direkte Studienberatung erfolgt über das Studienbüro des Institutes für Chemie. Das Studienbüro ist Anlaufpunkt für alle Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation, es koordiniert die Lehrveranstaltungen und organisiert die Platzvergabe.

Abschnitt II: Aufbau des Studienganges

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Eine Aufstellung aller Module ist in § 9 (Studienplan) dargestellt. Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein anspruchsvolles Problem aus einem Fachgebiet der Chemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und darzustellen. Die Masterarbeit, einschließlich Kolloquium, ist eine Prüfungsleistung, die mit 30 Leistungspunkten bewertet wird. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen.

(3) Der Masterstudiengang Chemie wird in deutscher Sprache angeboten, wobei einige Module aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich in englischer Sprache abgehalten werden. Bei eingeschränktem Wahlpflicht- und Wahlbereich kann der Masterstudiengang jedoch vollständig in deutscher Sprache absolviert werden.

(4) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt den Besuch der Lehrveranstaltungen der Module des Masterstudienganges Chemie voraus. Die Kontaktzeiten sind von den Studierenden eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

(1) Im Masterstudium Chemie sind die nachfolgenden Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen: Vorlesungen dienen der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung von Sachgebieten und eröffnen den Weg zur Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen im Selbststudium.

Seminare: Seminare sind der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen gewidmet. In ihnen sollen die Studierenden lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten, in schriftlicher Form zu präsentieren und sachgerecht darüber zu referieren, sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.

Praktika: Praktika haben die Vermittlung von Methodenkenntnissen, die Förderung der Einsicht in Sachzusammenhänge, die Erfahrungsbildung durch

Bearbeitung praktischer Aufgabenstellungen sowie die Einübung von Handfertigkeiten zum Ziel. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und auf selbständige wissenschaftliche Arbeiten hinführen. Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse werden durch Vorlesungen und Literaturstudien erworben. Forschungspraktika werden in einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe absolviert; dabei erhalten die Studierenden einen Einblick in aktuelle Forschungsprobleme und in die Gewinnung von Forschungsergebnissen.

Exkursionen: Exkursionen erfolgen in Betriebe und Forschungsinstitute der chemischen Industrie. Sie dienen der Erkundung umwelttechnischer Verfahren und Konzepte, einschließlich ihrer komplexen Verknüpfung in der industriellen Praxis.

(2) Zum Erreichen der Studienziele ist neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium erforderlich.

(3) Die für das jeweilige Modul Verantwortlichen geben in der ersten Lehrveranstaltung eines Semesters einen Überblick über Inhalt und Ziel dieses Lehrgebietes, Hinweise zur Einordnung dieses Lehrgebietes in die möglichen Prüfungsfächer, über Art und Umfang der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.

§ 7 Prüfungsformen

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Anzahl, Art und Umfang der zu einer Modulprüfung gehörenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Universität Rostock und den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (Anlage).

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in § 7 der zu diesem Studiengang gehörenden Prüfungsordnung geregelt. Es kann sich um eine mündliche Prüfung oder um sonstige mündliche Prüfungsformen handeln. Sonstige mündliche Prüfungen erfolgen in Form von Kolloquien.

Kolloquien: Kolloquien (20-30 min) als Prüfungsform dienen der Verteidigung einer eigenständigen Arbeit. Sie bestehen aus einer Präsentation und einer anschließenden Diskussion.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in § 8 der zu diesem Studiengang gehörenden Prüfungsordnung geregelt. Es kann sich um Klausuren oder um sonstige schriftliche Prüfungsformen handeln. Sonstige schriftliche Prüfungsformen können Hausarbeiten und Protokolle sein.

Hausarbeiten: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenem Thema, in denen der Studierende/die Studierende nachweist, dass er/sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann.

Protokolle: Protokolle sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenem praktischen Thema, in denen der Studierende/die Studierende nachweist, dass er/sie innerhalb einer begrenzten Zeit die erhaltenen Ergebnisse von Versuchen logisch konsistent zusammenfassen sowie sachlich richtig auswerten und diskutieren kann.

Als Prüfungsvorleistung kann außerdem das **Lösen von Übungsaufgaben** verlangt werden. Das Lösen von Übungsaufgaben dient der Überprüfung des Leistungsstandes der/des Studierenden auch während der Vorlesungszeit und erfolgt in der Regel ohne Aufsicht.

(4) Die §§ 25 und 26 der zu diesem Studiengang gehörenden Prüfungsordnung regeln die Prüfungsform der Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(5) Inhalt, Art, Umfang und Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den einzelnen Abschnitten des Studiums werden durch die zu diesem Studiengang gehörenden Prüfungsordnung und die einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8 Praktika

(1) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Praktika vorgesehen. Der Praktikumsinhalt muss zu Beginn des Praktikums bekannt gegeben werden.

(2) Den organisatorischen Ablauf eines Praktikums regelt die jeweilige Praktikums- oder Laborordnung. Alle Studierenden sind verpflichtet, diese Festlegungen anzuerkennen und einzuhalten. Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer durch die zuständige Praktikumsleiterin/den zuständigen Praktikumsleiter von der weiteren Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden.

(3) Zum Erreichen des Lernziels ist am Praktikum regelmäßig teilzunehmen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 13 Prozent der Praktikumszeit unbegründet versäumt wurden. Kann der Studierende schriftlich darlegen und nachweisen, dass es aus von ihr/ ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (z.B. eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die/ der Modulverantwortliche, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die/ den Modulverantwortlichen nach eigenem Ermessen festgelegt. Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Modulverantwortliche/ den Modulverantwortlichen kein triftiger Grund für das Fehlbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt. Gegen eine den Studierenden belastende Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwesenheitspflicht ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.

§ 9 Studienplan

(1) Das Studium umfasst inhaltlich Pflichtmodule mit 42 Leistungspunkten und vier Wahlpflichtmodule mit insgesamt 36 Leistungspunkten aus den Lehrgebieten der Chemie sowie Wahlmodule mit insgesamt 12 Leistungspunkten. Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Universität Rostock belegt werden, einschließlich aus dem Wahlpflichtmodulangebot für diesen Studiengang. Module anderer Hochschulen können als vergleichbare Leistung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Darüber hinaus können Studierende aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die Noten aus zusätzlichen Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtbenotung ein. Die Belegung von zusätzlichen Modulen ist von der Studierenden/dem Studierenden vor Beginn des Semesters, in dem das Modul absolviert werden soll, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Die wählbaren Module können entsprechend der individuellen Studienpläne der Studierenden in verschiedenen Semestern belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der je Semester zulässige Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten wird. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die Module eines Lehrgebiets sind inhaltlich so aufeinander abgestimmt, dass das Studium optimal in der im Studienplan dargestellten Weise erfolgen kann. Das heißt insbesondere, dass für den Einstieg in ein Modul der Abschluss der Module aus vorhergehenden Semestern empfehlenswert ist.

(5) Die Module verschiedener Lehrgebiete der Chemie sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium optimal in der im Studienplan dargestellten Weise erfolgen kann.

(6) Der Studienplan ist nachfolgend in schematischer und tabellarischer Übersichtsform dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der Module wird im Modulhandbuch (Anlage) gegeben.

Schematischer Regelstudienplan für den Master-Studiengang Chemie Studienbeginn Wintersemester				
Module	WS 1. Semester	SS 2. Semester	WS 3. Semester	SS 4. Semester
Pflicht	PC 9 LP / 4 SWS	AC 9 LP / 4 SWS		MSc-Arbeit
	ATU 9 LP / 4 SWS	OC 9 LP / 4 SWS		
		Literaturpraktikum 6 LP / 2x2 SWS		
Wahlpflicht	Methodenpraktikum 6 LP / 8 SWS		Forschungspraktikum 18 LP / 20 SWS	
	WP-Modul 1 6 LP / 4 SWS	WP-Modul 2 6 LP / 4 SWS		
Wahl		W-Modul 1 6 LP / 4 SWS	W-Modul 2 6 LP / 4 SWS	
Summe LP	30	30	30	30

Schematischer Regelstudienplan für den Master-Studiengang Chemie Studienbeginn Sommersemester				
Module	SS 1. Semester	WS 2. Semester	SS 3. Semester	WS 4. Semester
Pflicht	AC 9 LP / 4 SWS	PC 9 LP / 4 SWS		MSc-Arbeit
	OC 9 LP / 4 SWS	ATU 9 LP / 4 SWS		
		Literaturpraktikum 6 LP / 2x2 SWS		
Wahlpflicht	Methodenpraktikum 6 LP / 8 SWS		Forschungspraktikum 18 LP / 20 SWS	
	WP-Modul 1 6 LP / 4 SWS	WP-Modul 2 6 LP / 4 SWS		
Wahl		W-Modul 1 6 LP / 4 SWS	W-Modul 2 6 LP / 4 SWS	
Summe LP	30	30	30	30

30 LP pro Semester dürfen nur um 6 LP über- oder unterschritten werden. Im Studienjahr müssen 60 LP erreicht werden.

Tabellarischer Regelstudienplan für den Master-Studiengang Chemie

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	V/S in SWS	P in SWS	LP	Semester
Pflichtmodule					
MCH-P01	Physikalische Chemie VI – Molekulare Spektroskopie/ Molekulardynamische und ab initio-Rechenmethoden	2V/2S		9	1. Sem. bzw. 2. Sem.** (WS)
MCH-P02	Analytische Chemie III und Technische Chemie II – Instrumentelle Analytik II & Biotechnologie	2V/2S		9	1. Sem. bzw. 2. Sem.** (WS)
MCH-P03	Anorganische Chemie VI – Materialdesign	2V/2S		9	2. Sem. bzw. 1. Sem.** (SS)
MCH-P04	Organische Chemie VI – Organische Moleküle - Synthese und Nutzung	3V/1S		9	2. Sem. bzw. 1. Sem.** (SS)
MCH-P05	Literaturpraktikum – Beiträge und Trends der aktuellen chemischen Forschung		2+2	6	1.-3. Sem. (SS+WS oder WS+SS)
Wahlpflichtmodule					
MCH-WP01-W01	Anorganische Chemie VII – Metallorganik: Vom Molekül zum Protein	2V/2S		6	WS
MCH-WP02A- W02A	Strukturanalytik II – X-Ray	2V/1Ü/1P		6	WS
MCH-WP02B- W02B	Strukturanalytik III – NMR	2V/2S		6	WS
MCH-WP03-W03	Organische Chemie VII – Natur- und Wirkstoffe	2V/2S		6	SS
MCH-WP04-W04	Biochemie	4V		6	SS
MCH-WP05-W05	Chemie in der Medizin	3V/1S		6	WS
MCH-WP06-W06	Physikalische Chemie VII – Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme	2V/2S		6	WS
MCH-WP07-W07	Technische Chemie III – Chemische Umwelttechnologie	3V/1S		6	SS
MCH-WP08-W08	Analytische Chemie IV – Ökologische Chemie	2V/2S		6	WS
MCH-WP09-W09	Meereschemie	2V/2S		6	SS
MCH-WP10-W10	Analytische Chemie V – Moderne Methoden der Massenspektrometrie und	2V/2S		6	WS

	Chromatographie				
MCH-WP11-W11	Katalyse II – Vertiefte Heterogene Katalyse	3V/1S		6	SS
MCH-WP12-W12	Katalyse III – Vertiefte Homogene Katalyse	3V/1S		6	SS
MCH-WP13	Methodenpraktikum		8	6	WS oder SS
MCH-WP14	Forschungspraktikum		20	18	WS oder SS
Wahlmodule ^{***}					
<p>Die im Bereich <i>Wahlpflichtmodule</i> nicht gewählten Module MCH-WP01-W01 bis MCH-WP12-W12 (außer Methodenpraktikum MCH-WP13 und Forschungspraktikum MCH-WP14) stehen ebenfalls als Wahlmodule zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren sind die Module MCH-W15 bis MCH-W20 sowie die Sprachmodule ENG-W01 bis ENG-W03 wählbar.</p>					
MCH-W15	Katalyse IV – Industrielle Homogenkatalyse	4V		6	SS
MCH-W16	Katalyse V – Spektroskopie und Computerchemie in der Katalyse	2V/2S		6	SS
MCH-W17	Physikalische Chemie VIII – Wasser in den Naturwissenschaften: Struktur, Funktion und Dynamik	2V/2S		6	SS
MCH-W18	Anorganische Chemie VIII – Struktur und Bindung in der modernen Nichtmetall- und Metallchemie	2V/2S		6	WS oder SS
MCH-W19	Geschichte der Chemie	2V/2S		6	SS
MCH-W20	Massenspektrometrische Proteomforschung	2V/2S		6	SS
ENG-W01	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Fachkommunikation Chemie/Physik Modul 1	4		6	WS
ENG-W02	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Fachkommunikation Natur-/Agrar- und Umweltwissenschaften Modul 2	2		3	SS
ENG-W03	Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch Fachkommunikation Natur-/Agrar- und Umweltwissenschaften Modul 3	2		3	WS

V Vorlesung(en)
S Seminar(e)
P Praktikum
SWS Semesterwochenstunden
LP Leistungspunkte
WS Wintersemester
SS Sommersemester
P Pflichtmodule
WP Wahlpflichtmodule
W Wahlmodule

* Studienbeginn Wintersemester

** Studienbeginn Sommersemester

*** Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom [\[Datum des Senatsbeschlusses\]](#) und der Genehmigung des Rektors vom [\[Datum der Unterzeichnung durch den Rektor\]](#).

Rostock, den [\[Datum der Ausfertigung\]](#)

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck